

Alle in dieser Satzung für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen sind nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern schließen alle Geschlechterformen ausdrücklich mit ein.

Satzung des Vereins

Albshausen für Alle e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Albshausen für Alle e.V.** Er hat seinen Sitz in Guxhagen-Albshausen, der Vorstand veröffentlicht die Geschäftsadresse.
- (2) Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nummer 4030 am 10.10.2024 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bildet sich aus den Mitgliedern. Er steht allen Personen offen, die sich mit dem Ortsteil Albshausen verbunden fühlen.
Es soll eine aktive Dorfgemeinschaft und Kultur geschaffen werden, wobei jedes Mitglied in dem Verein die Zukunft für Albshausen mitgestalten kann. Gewachsene Strukturen aber auch neue Formen des öffentlichen Miteinanders, begründet in Ideen für ein vielfältiges Dorfleben, sollen gefördert und umgesetzt werden. Gemeinsame Interessen der Dorfbewohner werden in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden vertreten.
- (2) Die bestehenden örtlichen Albshäuser Vereine können sich im Rahmen einer Verschmelzung dem Verein „Albshausen für Alle“ als Sparten anschließen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und die Förderung der Ortsverschönerung. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Darstellung und Verbreitung der heimatlichen Geschichte von Albshausen,
 - Bewahrung des heimatlichen Brauchtums,
 - Verschönerung von Wegen und Plätzen sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern,
 - Instandhaltungsmaßnahmen von Einrichtungen und Gegenständen (Schutzhütte, Dorfgemeinschaftshaus, Bänke, Spielplätze), die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- (4) Der Verein möchte mit den bereits in Albshausen bestehenden Vereinen (Feuerwehr-, Schützen-, Gesangsverein) zusammenarbeiten. Dieses gilt insbesondere für gemeinsame, vereinsübergreifende Veranstaltungen und die Bereitstellung des DGH. Den Vorständen der bestehenden Vereine wird angeboten, durch einen Beisitzer an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ziel ist die Koordination aller Aktivitäten im Ort zu gewährleisten.

- (5) Der Verein übernimmt die Verwaltung und Bewirtung des Dorfgemeinschaftshauses und der Schutzhütte sowie die Planung für die Nutzung und Vermietung.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Verwendung der Überschüsse und Deckung eventueller Verluste aus vermögensverwaltenden oder wirtschaftlichen Tätigkeiten (soweit nicht Zweckbetrieb in Sinne der AO) sind die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung einzuhalten.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihre Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft erklärt hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen, die sich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für die Beitragspflichten verpflichten.
- (3) Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist dem vertretungsberechtigten Vorstand (Geschäftsadresse) schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (6) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragshöhe und dessen Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder eine schriftliche Einwilligung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom vertretungsberechtigten Vorstand wenigstens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der vertretungsberechtigte Vorstand unverzüglich zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich beantragen.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist in Textform (durch E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim vertretungsberechtigten Vorstand (Geschäftsadresse) stellen.
- (4) Versammlungsleiter sind die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Vorstandsmitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme (ungültige Stimme).
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (9) Über die Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Alle minderjährigen Mitglieder müssen zur Mitglieder-

versammlung eingeladen werden. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr üben ihr Antrags- und Rederecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

- (11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten es verlangen. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die Kandidaten das Amt angenommen haben. Bei Abwesenheit eines zu wählenden Mitgliedes des Vorstandes muss eine schriftliche Erklärung zur Annahme des Amtes vorliegen (vgl. dazu § 6 Absatz (6)).
- (12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins und die Veräußerung des Vermögens,
 - f) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- (13) Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Auflösung und Umwandlungen können nicht als Dringlichkeitsanträge verabschiedet werden. Eine vorherige Ankündigung in der Einladung ist erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch einen Vorstand als Team geleitet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die anfallenden Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz (2) a), b) und c) geregelt werden.
- (2) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern,
 - b) aus bis zu 5 weiteren nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern,
 - c) aus jeweils einem nicht vertretungsberechtigten Beisitzer der bestehenden örtlichen Vereine.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu § 6 Absatz (2) a). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus und die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt, muss die Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder neu wählen.
- (6) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist bei Vorliegen eines dringenden Grundes auch in Abwesenheit möglich, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.
- (7) Der Versammlungsleiter ruft bei Bedarf oder wenn drei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Protokollführer anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Absatz (2) a) und b) haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme und entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auch kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder hierbei mitwirken. Hierbei gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Absatz (2) c) haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen die Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz 2 a) und b) und übernehmen interne Aufgabenbereiche gemäß der Geschäftsordnung.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er bestimmt nach den Vorgaben der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes das Vorgehen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Protokollführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - b) Führung des Kassenbuches über alle Einnahmen und Ausgaben mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Mitgliederverwaltung und -gewinnung incl. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Festlegung, Vorbereitung, Durchführung von Veranstaltungen.
- (11) Der Vorstand informiert über die Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen öffentlich in sozialen Medien (z.B. Homepage, Facebook, WhatsApp) sowie in Form von Aushängen am Dorfgemeinschaftshaus, Briefwurfsendungen oder im Gemeindeblättchen.
- (12) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich Tätigen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (13) Dem Vorstand und anderen für den Verein tätigen Personen kann der Ersatz der - in Zusammenhang mit der Tätigkeit entstandenen Auslagen - gegen Vorlage der Belege oder pauschal nach von der Mitgliederversammlung festzulegenden Sätzen gezahlt werden. Außerdem darf eine angemessene Entschädigung für den Zeitaufwand gezahlt werden, soweit Art und Höhe der Entschädigung zuvor von der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Dazu kann die Mitgliederversammlung auch eine Vergütungsordnung beschließen.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Für alle von dem Verein gespeicherten Daten, wird der Vorstand alle gesetzlichen Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) berücksichtigen.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Weitergabe, Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 6 (2) a) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Guxhagen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Albshausen verwenden muss.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 10 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2024 beschlossen.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. § 6 (2) a):



.....
Torsten Kley



.....
Jennifer Kördel



.....
Tina Kördel



.....
Helge Wambach